



An den Grossen Rat

25.5394.02

BVD/P255394

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

## **Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend «Schaffung eines Unterstützungsfonds für baustellenbetroffene Unternehmen in Basel-Stadt»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2025 die nachstehende Motion Alex Ebi und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Der Fernwärmeausbau und die Gasstilllegung schreiten planmässig voran und werden mit zahlreichen anderen Bauvorhaben auf Allmend koordiniert. Für viele Betriebe in Gastronomie, Detailhandel und übrigen Branchen mit physischer Kundenfrequenz führt diese Bautätigkeit zu hohen Einbussen und Einschränkungen. Die Bau-Aktivitäten in unmittelbarer Nähe verursachen einen Rückgang der Gäste- und Kundenkontakte. Das wird in Gesprächen mit betroffenen Unternehmen deutlich; Existenzängste gehen um. Auch diverse Medien berichten regelmässig über Basler Betriebe, die unter massiven Einsatzeinbussen leiden und Angst vor dem Zwang, Personal entlassen zu müssen oder gar vor einem Konkurs haben.

Für eine Entschädigung an betroffene Firmen, die wegen Baustellen massive Umsatzeinbussen erleiden, muss gemäss geltenden Bestimmungen eine mindestens sechs Monate andauernde, direkte und ununterbrochene Beeinträchtigung nachgewiesen werden können sowie ein Umsatzrückgang von 20% bis 30%. Diese Hürden sind zu hoch; auch eine Baustelle, welche Kundenkontakte erschwert, die weniger lang als sechs Monate dauert, kann die Existenz eines Betriebes gefährden. Bei Branchen mit kleinen Gewinnmargen kann auch ein Umsatzrückgang von weniger als 20% bedrohlich sein.

Hinzu kommt eine enge Auslegung des Immissionsbegriffs durch den Kanton: In einem Interview mit Telebasel erklärte eine Vertreterin des Bau- und Verkehrsdepartements, dass «einfach nur eine Baustelle» nicht reiche, sie müsse sehr immissionslastig sein. Den Fokus lediglich auf Immissionen zu setzen, greift jedoch zu kurz. Die wirtschaftlich prekären Folgen entstehen zusätzlich durch Effekte wie zum Beispiel Erschwernisse für Zulieferer, verloren gegangene Sichtbarkeit, Änderung der Passantenwege durch Verschiebung von Tram- oder Busstationen, ausbleibende Laufkundschaft wegen fehlender Übersichtlichkeit oder durch den Eindruck, der Betrieb sei geschlossen. Besonders stark betroffen sind auch Restaurants mit Aussenbestuhlung, deren Terrassenflächen durch Verlagerung von Fahrbahn oder Trottoir, Staub, Dreck und Lärm unbenutzbar werden – mit sofortigen negativen Folgen für die Tagesumsätze. Diese Belastungen lassen sich kaum generell abstrakt juristisch definieren, sind aber ökonomisch real und existenzbedrohend. Die Folgen davon sind neben den psychischen Belastungen für Unternehmerinnen und Unternehmer auch Personalabbau, Geschäftsaufgaben und Leerstände.

Damit solche Nebenwirkungen sinnvoller Bauprojekte nicht zu den erwähnten Schäden führen, ist es wichtig, dass der Kanton über ein Instrument verfügt, das schnell, unbürokratisch und wirkungsvoll zum Tragen kommen kann, um durch Baustellen in Not geratene Firmen temporär zu unterstützen.

Städte wie Wien zeigen, dass Unterstützungsfonds funktionieren. Mit grosser Wirkung. Basel investiert über eine halbe Milliarde Franken in die Transformation seiner Infrastruktur. Ein kleiner Teil davon soll gezielt dort eingesetzt werden, nämlich bei betroffenen Betrieben, bei welchen die negativen Folgen am stärksten spürbar sind.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten:

- Zur Schaffung eines Unterstützungsfonds für Unternehmen, die durch Baustellen wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind. Dabei sind für die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen real existierende Beeinträchtigungen massgebend.
- Mögliche Finanzierungsmodelle, die zeitliche Realisierbarkeit, die Kriterien für eine Unterstützung und die Abgrenzung zu bereits bestehenden Entschädigungsansprüchen sind zu berücksichtigen.
- Der Fonds ist in Form einer zweijährigen Pilotphase einzuführen mit anschliessender Wirkungskontrolle.
- Falls der Regierungsrat keinen Unterstützungsfonds einrichten will, wird er beauftragt, dem Grossen Rat alternative Vorschläge zur finanziellen Entschädigung bzw. Entlastung von baustellenbetroffenen Unternehmen zu unterbreiten.

Alex Ebi, Michela Seggiani, David Jenny, Patrick Fischer, Niggi Daniel Rechsteiner, Felix Wehrli, Anouk Feurer, Mahir Kabakci, Bruno Lötscher-Steiger, Claudia Baumgartner, Hanna Bay, Nicola Goeppfert, Laurin Hoppler, Thomas Widmer-Huber, Christian C. Moesch, Oliver Thommen, Melanie Nussbaumer, Jo Vergeat, Christine Keller, Heidi Mück, Daniel Seiler, Tobias Christ, Lorenz Amiet, Beat K. Schaller, Joël Thüring, Stefan Suter, Roger Stalder, Michael Graber, Julia Baumgartner, Jérôme Thiriet, Michael Hug, Annina von Falkenstein, Daniela Stumpf, Daniel Hettich, Luca Urgese, Philip Karger, Lukas Faesch, Catherine Alioth, Lydia Isler-Christ, Adrian Iselin, Tim Cuénod, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Andrea Strahm, Pascal Pfister»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zusammenfassung

Mit der Bautätigkeit im öffentlichen Raum investiert der Kanton in die Zukunftsfähigkeit und Standortattraktivität der Stadt Basel. Von einer funktionierenden Infrastruktur und von attraktiven öffentlichen Räumen profitiert die Allgemeinheit und insbesondere die Anrainerinnen bzw. Anrainer sowie Unternehmen.

Zur Entschädigung von baustellenbedingten Umsatzrückgängen besteht bereits ein schweizweit einheitliches und bewährtes System. Dieses hat auch in Basel-Stadt Gültigkeit und wird vom Kanton – anders als in der Motion ausgeführt – gemäss bundesgerichtlich vorgegebener Praxis und ohne spezifische Einschränkung angewendet.

Der Kanton pflegt bei grösseren Bauprojekten schon heute eine grosszügige Praxis, so etwa in der Rheingasse oder in der Clarastrasse, wo er auf die Erhebung der Allmendgebühren während der gesamten Bauphase (und nicht nur während der «realen» Einschränkung) verzichtet hat. Dies entlastet die betroffenen Unternehmen erheblich. Daneben unterstützt der Kanton die betroffenen Gewerbetreibenden durch frühzeitige und laufende Kommunikation sowie durch weitere Hilfeleistungen.

Die Einführung einer neuen, über den bestehenden Rechtsrahmen hinausgehenden Unterstützungspraxis würde neue Probleme schaffen, wäre nicht niederschwellig realisierbar und würde (je nach Finanzierungsmodell) zu einer erheblichen Steigerung der Baukosten führen. Insbesondere die bauherrenseitige Finanzierung hätte für die Allgemeinheit zur Folge, dass entweder Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten auf das zwingend Notwendige beschränkt würden oder dass sie selbst (mittels Steuer- und/oder Tarifierhöhungen) für die höheren Baukosten aufkommen müsste.

Die Schaffung eines Unterstützungsfonds (bzw. einer neuen, über den bestehenden Rechtsrahmen hinausgehenden Unterstützungspraxis) hält der Regierungsrat nicht für zielführend.

## **2. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **2.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **2.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten:

- Zur Schaffung eines Unterstützungsfonds für Unternehmen, die durch Baustellen wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind. Dabei sind für die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen real existierende Beeinträchtigungen massgebend.
- Mögliche Finanzierungsmodelle, die zeitliche Realisierbarkeit, die Kriterien für eine Unterstützung und die Abgrenzung zu bereits bestehenden Entschädigungsansprüchen sind zu berücksichtigen.
- Der Fonds ist in Form einer zweijährigen Pilotphase einzuführen mit anschliessender Wirkungskontrolle.
- Falls der Regierungsrat keinen Unterstützungsfonds einrichten will, wird er beauftragt, dem Grossen Rat alternative Vorschläge zur finanziellen Entschädigung bzw. Entlastung von baustellenbetroffenen Unternehmen zu unterbreiten.»

### **2.3 Rechtliche Prüfung**

Mit dieser Motion wird die finanzielle Unterstützung oder Entschädigung von baustellenbetroffenen Betrieben gefordert, entweder mittels eines Fonds (Spiegelstriche 1 bis 3) oder auf andere Weise (Spiegelstrich 4). Die Verwendung von Staatsmitteln bedarf einer rechtlichen Grundlage sowie einer Bewilligung durch die zuständige Behörde (§ 124 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005; SG 111.100). Diese verfassungsrechtliche Vorgabe wird in der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung ausgeführt. Mit der Motion wird gerade verlangt, dass der Regierungsrat die erforderliche rechtliche Grundlage ausarbeitet und dem Grossen Rat vorlegt. Insofern handelt es sich bei der Motion um einen Auftrag im Sinne von § 42 Abs. 1 GO. Ein Verstoss gegen höherrangiges Recht ist nicht erkennbar.

## 2.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## 3. Inhaltliche Beurteilung

### 3.1 Ausgangslage und aktuelle Praxis

Die vorliegende Motion knüpft an den Anzug Alex Ebi und Konsorten betreffend «Entschädigung für baustellengeplagte Kleinunternehmen» an (Geschäft Nr. 22.5582, vgl. Schreiben des Regierungsrates Nr. 22.5582.02 vom 18. Dezember 2024). Dieser Anzug, der Kleinunternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 5 Mio. Franken im Fokus hatte, wurde am 22. Januar 2025 vom Grossen Rat abgeschrieben. Die Motion macht nun einen allfälligen Entschädigungsanspruch der Unternehmen nicht mehr an deren Umsatz fest, sondern zielt auf die finanzielle Entlastung aller Unternehmen, die aufgrund von kantonalen Baustellen in ihrer unmittelbaren Umgebung finanzielle Einbussen zu verzeichnen haben.

Dem Regierungsrat ist sehr bewusst, dass Bautätigkeiten im öffentlichen Raum mit gewissen Einschränkungen und Unannehmlichkeiten einhergehen. Der Kanton unternimmt darum grosse Anstrengungen, um die Bauzeiten so kurz wie möglich zu halten (u.a. durch Etappierungen), die Bauarbeiten bestmöglich zu koordinieren und die Beeinträchtigungen zu minimieren. Auch ist er bestrebt, die Anstossenden durch frühzeitige und kontinuierliche Information auf die anstehenden Bauarbeiten hinzuweisen, damit ihnen genügend Zeit bleibt, sich auf die Baustelle vorzubereiten. Die Projektverantwortlichen bieten auch Hand dabei, Unternehmen sichtbar zu machen, die von Baustellen ganz oder teilweise verdeckt sind – dies z.B. durch Anbringen von Hinweisschildern. Wenn immer möglich gehen die Projektverantwortlichen auf die vor Ort und/oder kurzfristig vorgebrachten Anliegen der Gewerbetreibenden ein. Der Kanton ist somit bestrebt, die negativen Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten und unternimmt dazu proaktiv vieles.

Auch hinsichtlich der von den Motionärinnen und Motionären angesprochenen besonderen Situation von Restaurationen mit Aussenbestuhlung gibt es bereits eine weitgehende Unterstützungspraxis, die die Betroffenen unmittelbar finanziell entlastet. Es versteht sich von selbst, dass Unternehmen, die aufgrund von Baustellen oder Baustelleninstallationen die Allmend nicht wie vereinbart nutzen können (etwa für Aussenbewirtung oder Reklamereiter), keine Gebühren hierfür entrichten müssen. Bei grösseren Baustellen kann der Kanton zudem auch während der ganzen Bauzeit auf die Gebühren für die Allmendnutzung verzichten. In so einem Fall werden den betroffenen Betrieben die Gebühren nicht nur für diejenige Zeit erlassen, in der eine Fläche tatsächlich nicht nutzbar ist, sondern während der gesamten Dauer der Projektrealisierung.



Dies wurde beispielsweise in der Clarastrasse und in der Rheingasse so gehandhabt. Die Restaurants mit Aussenbestuhlung mussten auch dann keine Gebühren entrichten, als die Bauarbeiten in dem sie betreffenden Bereich abgeschlossen waren (bzw. noch gar nicht begonnen hatten). Sie konnten die Allmend somit von Anfang bis Ende der Bauzeit unentgeltlich nutzen und erhielten

damit eine Möglichkeit zur finanziellen Entlastung. Insgesamt hat der Kanton in den Jahren 2023–2025 baustellenbedingt Gebühren von rund 350'000 Franken erlassen.

Wie bereits in der Beantwortung des Anzugs Alex Ebi und Konsorten betreffend «Entschädigung für baustellengeplagte Kleinunternehmen» ausgeführt, existiert zur Entschädigungspflicht bei Bauarbeiten des Gemeinwesens bereits ein klarer gesetzlicher Rahmen in Form von enteignungsrechtlichen Ansprüchen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Bauarbeiten der öffentlichen Hand grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Dieser Grundsatz ist richtig und wichtig, damit der Staat seinen Bautätigkeiten, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist, nachkommen und seine öffentlichen Aufgaben – z.B. im Bereich Infrastrukturerhaltung – erfüllen kann. Gleichwohl müssen Betroffene auch eine staatliche Bautätigkeit nicht immer entschädigungslos dulden: Nach geltendem Recht besteht ein Entschädigungsanspruch, sofern sich die Bautätigkeit der öffentlichen Hand übermässig auswirkt. Bei der Beurteilung, ob ein solcher Anspruch im konkreten Einzelfall gegeben ist, richten sich die Behörden des Kantons Basel-Stadt nach der inzwischen sehr differenzierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Da letztere von sämtlichen Kantonen zu beachten ist, weicht die Beurteilung von Entschädigungsbegehren durch den Kanton Basel-Stadt nicht von der andernorts herrschenden Praxis ab. Die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, der Kanton Basel-Stadt würde den Immissionsbegriff speziell eng auslegen und vor diesem Hintergrund Entschädigungsansprüche verhindern, teilt der Regierungsrat nicht – der Kanton Basel-Stadt hält sich schlicht an die vom Bundesgericht vorgegebene Praxis.

Gleichzeitig gilt es zu betonen, dass sich auch die vom Bundesgericht vorgegebene Praxis an den «realen» Gegebenheiten orientiert. Die einzelfallweise erfolgende Interessenabwägung berücksichtigt also immer die konkreten Verhältnisse vor Ort und die Behörden des Kantons Basel-Stadt beurteilen die Berechtigung von Entschädigungsansprüchen stets anhand der konkreten Situation. Allerdings ergibt sich nicht aus jeder Beeinträchtigung auch ein Anspruch auf Entschädigung. Die diesbezüglichen Hürden sind hoch, denn das Gemeinwesen ist zu Infrastrukturarbeiten gesetzlich verpflichtet und muss diesem Auftrag nachkommen können. Zudem profitieren die Allgemeinheit und insbesondere die betroffenen Anrainerinnen bzw. Anrainer sowie Unternehmen direkt und indirekt von derartigen Bauarbeiten: beispielsweise von der intakten Infrastruktur, von der attraktiven Erscheinung des öffentlichen Raums oder von der damit verbundenen Aufwertung. Mit seiner Bautätigkeit kommt der Kanton seiner gesetzlichen Pflicht nach und investiert dabei nachhaltig in die Zukunftsfähigkeit und Standortattraktivität der Stadt Basel. Aus diesem Grund hält der Regierungsrat die mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verbundene erhöhte Toleranzschwelle hinsichtlich von Entschädigungszahlungen bei Bauimmissionen für angemessen und sachgerecht.

### **3.2 Anliegen der Motion: Niederschwelliges Unterstützungsinstrument (Unterstützungsfonds)**

Zusätzlich zum in Kapitel 2.1 dargelegten bereits bestehenden Entschädigungsanspruch sowie den sonstigen Unterstützungsmassnahmen fordert die Motion ein niederschwelliges finanzielles Unterstützungsinstrument zugunsten von Unternehmen, die infolge von kantonalen Baustellen Umsatzeinbussen zu verzeichnen haben.

Wie oben beschrieben, existiert im Kanton ein funktionierendes und einheitliches Entschädigungssystem. Im Rahmen von Grossbaustellen können durch die obgenannte Praxis bereits heute Härtefälle vermieden sowie durch die Gebührenpraxis bzgl. Allmendnutzung eine gewisse finanzielle Entlastung ermöglicht werden. Weitere finanzielle Unterstützungsleistungen, z.B. in Form eines Fonds, und damit eine freiwillige Herabsetzung des Entschädigungsmassstabes, lehnt der Regierungsrat ab. Die Gründe hierfür werden im Folgenden dargelegt.

### **3.3 Haltung des Regierungsrats zu den Motionsanliegen**

Die ablehnende Haltung des Regierungsrats basiert auf den folgenden Überlegungen: Zunächst müsste die Ausrichtung von zusätzlichen Unterstützungsleistungen zwangsläufig an bestimmte

Voraussetzungen/Regeln gebunden werden, deren Einhaltung bzw. Erfüllung die betroffenen Unternehmen zu belegen hätten und die der Kanton überprüfen müsste. Denn ohne klare Vorgaben könnte nicht sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich von der konkreten Baustelle nachteilig Betroffenen finanzielle Unterstützung erhalten und nicht auch Unternehmen, die zwar im Bauperimeter angesiedelt sind, aber keine finanziellen Einbussen erleiden oder deren Umsatz aus anderen Gründen als der Baustelle negativ beeinflusst wurde. Ohne klar definierte Kriterien, den entsprechenden Nachweis und eine Überprüfung würde der Kanton Gefahr laufen, auch für Umsatzrückgänge aufzukommen, die er nicht verursacht hat. Dies wäre nicht rechtens, denn der Staat hat mit den finanziellen Mitteln haushälterisch umzugehen. Er darf nicht voraussetzungslos finanzielle Mittel ausschütten. Das Giesskannenprinzip wäre ungerecht und würde hohe Kosten verursachen. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass weitergehende Unterstützungsleistungen von vornherein nicht niederschwellig realisierbar sind.

Als problematisch erweist sich auch die Speisung von Unterstützungsfonds: Würden Unterstützungsfonds aus dem jeweiligen Projektbudget geäuft, so müsste bei jeder Baustelle das allfällige Unterstützungsbudget vorab berechnet und dann dem Projekt angelastet werden. Dadurch würden die Baukosten erheblich steigen. Dies hätte unter Umständen zur Folge, dass erforderliche Sanierungen verschoben und/oder bauliche Massnahmen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden müssten. Dadurch liefen letztlich die öffentlichen Bauherrschaften Gefahr, ihrem gesetzlichen Auftrag nicht mehr nachkommen zu können. Ausserdem käme es gerade bei Baustellen, an denen neben dem Kanton etwa auch die Industriellen Werke Basel-Stadt (IWB) und/oder die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) beteiligt sind, zu schwierigen Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Einzahlungsquoten. Denn der Anteil an Immissionen der jeweiligen Bauherrschaft an einer konkreten Baustelle lässt sich nicht ohne Weiteres beziffern. Hinzu käme, dass die durch die Budgetierung von Unterstützungsleistungen erhöhten Baukosten auch bei der IWB und der BVB anfallen würden. Diese Mehrkosten müsste entweder die öffentliche Hand über Steuereinnahmen finanzieren oder IWB und BVB müssten die Mehrkosten – zumindest teilweise – in Form von Tarifierhöhungen an ihre Kundschaft überwälzen, was wiederum einkommensschwache Personen besonders treffen würde. Ein Finanzierungsmodell via öffentliche Bauherrschaften, die heute ihre Bautätigkeit weitgehend koordiniert haben, beurteilt der Regierungsrat insofern als weder adäquat noch praktikabel.

Würde der Unterstützungsfonds hingegen aus Steuermitteln gespeist, so wären zwar finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden würden. Jedoch würde dies den Kanton nicht von der Pflicht entbinden, jedes einzelne Unterstützungsgesuch eingehend zu prüfen und nach einheitlichen Regeln zu entscheiden. Er darf, wie oben ausgeführt, nicht nach dem Giesskannenprinzip Unterstützungsleistungen an Unternehmen auszahlen. Die Übernahme der Mehrkosten durch die öffentliche Hand ist auch insofern problematisch, als die vorübergehend von Baustellen Betroffenen in besonderem Masse von der erneuerten Infrastruktur, den aufgewerteten Aussenräumen und der erhöhten Standortattraktivität profitieren.

Unabhängig von der Herkunft der Finanzierungsmittel sei schliesslich auf folgenden Umstand hingewiesen: Wie der Regierungsrat in der Beantwortung des Anzugs Alex Ebi und Konsorten betreffend «Entschädigung für baustellengeplagte Kleinunternehmen» ausgeführt hat, hätten Unterstützungsleistungen in jedem Falle das Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 der Bundesverfassung [BV]) sowie den aus der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) abgeleiteten Anspruch auf Gleichbehandlung der Konkurrenten und Konkurrentinnen einzuhalten. Daraus folgt, dass alle betroffenen Unternehmen, ob Grossunternehmen oder Quartierrestaurant, grundsätzlich gleich zu behandeln wären und einen Anspruch auf Auszahlungen aus bauphenseitigen Unterstützungsfonds haben könnten.

### **3.4 Vergleich mit der Stadt Wien**

Die Stadt Wien wird von den Motionärinnen und Motionären als gutes Beispiel für den Umgang mit Baustellen angeführt. So hat Wien beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bau einer U-Bahn-

Linie einen projektspezifischen Unterstützungsfonds eingerichtet. Ausgestaltet ist dieser Fonds als Wirtschaftsförderungsmassnahme für Kleinunternehmen.<sup>1</sup>

Im Kanton Basel-Stadt wäre indes eine solche Unterstützungsmassnahme nicht vonnöten, da in einem Projekt von der Dimension eines U-Bahn-Baus mutmasslich ohnehin die bundesgerichtlichen Kriterien für enteignungsrechtliche Entschädigungsansprüche erfüllt wären. Solche Ausmasse haben die Baustellen in Basel derzeit nicht. Auch ist der U-Bahn-Bau in Wien nicht mit den Bauarbeiten im öffentlichen (Strassen-)Raum in Basel vergleichbar, denn abgesehen vom Ausmass der Immissionen profitieren die angrenzenden Unternehmen von einer U-Bahn nicht in gleichem Masse wie von einer sanierten Strassen- und Leitungsinfrastruktur.

Obwohl sich somit die Verhältnisse in Basel grundsätzlich von jenen in Wien unterscheiden, schliesst der Regierungsrat ein ähnliches Vorgehen nicht kategorisch aus. Wenn von vornherein anzunehmen ist, dass aufgrund der Dimensionen eines Grossprojekts die Kriterien der enteignungsrechtlichen Entschädigungsansprüche als mutmasslich erfüllt zu bewerten sind, wäre es denkbar, ausnahmsweise für die zu erwartenden Einschränkungen einen Betrag für Entschädigungen mitzuprojektieren. Ein vergleichbares Projekt liegt aktuell aber nicht vor.<sup>2</sup> Dass die Stadt Wien auch für kleiner dimensionierte Bauvorhaben projektspezifische Förderungsmassnahmen auszahlt, ist nicht ersichtlich.

Nebst dem genannten projektspezifischen Fonds gibt es in Wien auch nicht projektspezifische Unterstützungsfonds für Kleinstunternehmen (Ein-Personen-Unternehmen), die u.a. auch bei Baustellen greifen. Diese Unterstützungen werden von der Wirtschaftskammer Wien ausgerichtet. Solche von Privaten betriebene Unterstützungsfonds haben den Vorteil, dass sie niederschwelliger sind als staatliche Unterstützungsmodelle, da sie Gelder deutlich einfacher ausschütten können.

### 3.5 Vergleich mit der Stadt Lausanne

In jüngster Zeit hat die Stadt Lausanne ein Unterstützungsregime<sup>3</sup> etabliert, mit dem von Baustellen betroffene Unternehmen unterstützt werden. Diese Massnahme ist als Subvention ausgestaltet, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Subvention beträgt 50% der im Mietvertrag angegebenen Monatsmiete oder des Mietwerts, wobei eine monatliche Obergrenze von 3'000 Franken besteht. Profitieren Unternehmen von Gebührenbefreiungen für die Nutzung des öffentlichen Grunds, so wird der Betrag dieser Befreiung vom Subventionsbetrag abgezogen. Gesuche einreichen können bestimmte Unternehmen (Handel, personenbezogene Dienstleistungen, Gastrobetriebe), die seit mehr als einem Jahr vor Beginn der Bauarbeiten bestehen und die eine öffentlich zugängliche Verkaufsstelle im Erdgeschoss betreiben. Die betreffende Baustelle muss eine städtische sein, sie muss darüber hinaus länger als drei Monate dauern und sich entweder weniger als zehn Meter vom betroffenen Unternehmen entfernt befinden oder die Sichtbarkeit oder Zugänglichkeit des Schaufensters oder der Terrasse erheblich beeinträchtigen oder erhebliche Belästigungen und Behinderungen der Unternehmenstätigkeit verursachen. Unternehmen mit mehr als drei Verkaufsstellen in Lausanne können keine Subvention beantragen.

Die Lausanner Regelung knüpft mit Blick auf die Eigenschaften der Baustelle in erster Linie an deren Dauer, nicht aber an die Art der Bauarbeiten und auch nicht an die damit einhergehende Immissionsstärke an. Auch muss nicht zwingend eine finanzielle Beeinträchtigung, mithin ein Umsatzrückgang, mit der Baustelle einhergehen. Somit können grundsätzlich auch Unternehmen von der Subvention profitieren, die von einer konkreten Baustelle überhaupt keine (finanziellen) Nachteile zu verzeichnen haben. Darum sind nach Ansicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt neben der Dauer der Bauarbeiten auch deren konkrete Ausgestaltung, die Immissionsstärke sowie die tatsächliche Umsatzeinbusse unabdingbare Kriterien, will man nicht ein

<sup>1</sup> Der Unterstützungsfonds sieht einen Mietkostenzuschuss von max. Euro 15'000 pro Jahr für Wiener Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und mit Geschäftslokal im Erdgeschoss vor. Daneben können die Berechtigten auch Fördermittel für Initiativprojekte beantragen, mit denen sie allfällige Umsatzeinbussen zu verhindern bzw. zu reduzieren versuchen (siehe [Förderung U-Bahn-Hilfe - Wirtschaftsagentur](#) [zuletzt aufgerufen am 20.01.2026]).

<sup>2</sup> Allenfalls war der Bau der Nordtangente ein ungefähr vergleichbares Projekt (wobei es sich hierbei um ein Bundesprojekt handelte).

<sup>3</sup> Directive relative au subventionnement d'entreprises pendant les chantiers, RS 930.1, Inkrafttreten 1. Februar 2026.

Unterstützungsregime nach dem Giesskannenprinzip etablieren. Auch die finanziellen Auswirkungen bei der Einführung eines Unterstützungsregimes nach Lausanner Vorbild wären nicht zu unterschätzen. Zwar haben nicht alle der jährlich rund 40 und 60 koordinierten öffentlichen Baustellen, die länger als drei Monate dauern, auch tatsächlich Auswirkungen auf Gastronomie- und Gewerbebetriebe. Die Kosten für die vorgeschlagenen Entschädigungen wären aber enorm. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in Lausanne der Umstand, ob Allmendgebühren erlassen worden sind, bei der Berechnung der Subventionen berücksichtigt wird. Die in Kapitel 2.1 ausgeführte Praxis bezüglich des Erlasses der Allmendgebühren ist somit bereits eine nicht unerhebliche finanzielle Unterstützungsleistung nach Lausanner Vorbild.

### 3.6 Vergleich mit Vorstoss Stadt Zürich

Auch in der Stadt Zürich fordert eine Motion<sup>4</sup> eine Entschädigung für Selbständigerwerbende und kleine Unternehmungen mit Umsatzeinbussen durch Baustellen auf öffentlichem Grund. Insbesondere verlangt die Motion die Lockerung der in Kap. 2.1 erwähnten (hohen) Anforderungen der bestehenden bundesgerichtlich begründeten Entschädigungspraxis, die auch in Zürich zur Anwendung gelangt. Das Anliegen der Zürcher Motion ist somit mit dem vorliegenden Geschäft vergleichbar.

Der Stadtrat (die Stadtzürcher Exekutive) hat die Entgegennahme der Motion mit einer Begründung abgelehnt, die sich mit der Haltung des Regierungsrats Basel-Stadt deckt.<sup>5</sup> Namentlich wird damit argumentiert, dass sich die Einführung von Unterstützungsleistungen an Kleinbetriebe mit Blick auf die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), insbesondere in Bezug auf den aus der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) abgeleiteten Grundsatz der Gleichbehandlung direkter Konkurrentinnen und Konkurrenten als problematisch erweist. Neben weiteren Argumenten weist der Stadtrat ausführlich und nachdrücklich darauf hin, dass die Entgegennahme der Motion nicht nur mit hohen Kosten, sondern insbesondere auch mit einem enormen Verwaltungsaufwand verknüpft wäre und sich der Vollzug als problematisch erweisen würde. Insofern stellt sich auch die Zürcher Motion als nicht niederschwellig realisierbar dar. Der Gemeinderat hat auf Antrag des Stadtrats die Motion daher in ein weniger verbindliches Postulat umgewandelt.

## 4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend «Schaffung eines Unterstützungsfonds für baustellenbetroffene Unternehmen in Basel-Stadt» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

<sup>4</sup> <https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detail.php?gid=b1f5ab63b29f4e029158ca403c18c03b>

<sup>5</sup> <https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/politik-verwaltung/politik-recht/stadtratsbeschluesse/2025/02/stzh-strb-2025-0347.pdf>